

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß Österreichs gegen die EU-Vorschriften über den freien Warenverkehr durch § 16b der österreichischen Verpackungsverordnung

Aktenzeichen: CHAP(2022)3539

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden zum Erfordernis gemäß § 16b der österreichischen Verpackungsverordnung eingegangen, einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen von Versandhändlern aus anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf § 13g des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu bestellen.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2022)3539 im zentralen Beschwerderegister erfasst. Zur Übermittlung weiterer Informationen zu Ihrer Beschwerde können Sie die [hier](#) angeführten Kontaktmöglichkeiten nutzen. Bitte geben Sie dabei das oben genannte Aktenzeichen an.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die bei den Dienststellen der Kommission diesbezüglich eingegangen sind, veröffentlicht sie diese Eingangsbestätigung auf der eigens [auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und nicht nur die Betroffenen, sondern auch die möglicherweise an der aufgeworfenen Thematik interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Kommission wird die Beschwerde auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts und in Übereinstimmung mit den im Dokument [Mitteilung der Kommission: „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“](#) festgelegten Durchsetzungsprioritäten prüfen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen der Kommission, die auf Ihre Beschwerde hin ergriffen werden, so z. B. die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens, im Allgemeinen darauf ausgerichtet sein werden, die Rechtsvorschriften im betreffenden Mitgliedstaat mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und für ihre korrekte Anwendung zu sorgen. Es kann also sein, dass die bei der Kommission eingereichte Beschwerde nicht dazu führt, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden Ihre Beschwerde vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Bearbeitung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).